

Österreich – Luxemburg, Empfehlungen zur Durchführung des Kulturabkommens (Anerkennungsempfehlung Luxemburg 2004)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gibt im Folgenden zusammenfassend und in aktualisierter Fassung den Rechtsstand und die Empfehlungen für die Bewertung luxemburgischer Sekundar- und Hochschulqualifikationen bekannt. Dies beruht auf dem Kulturabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg, BGBl. Nr. 372/1972, in der Fassung des Zusatzprotokolls, BGBl. Nr. 588/1986, im Folgenden „Kulturabkommen“ genannt, der Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung – LuxAnrVO, BGBl. Nr. 589/1986, in der geltenden Fassung, sowie den Ergebnissen der Beratungen der Ständigen Gemischten Kommission im Rahmen der 10. Tagung am 15. November 2002 in Wien über die Fortführung der Zusammenarbeit zwischen Österreich und Luxemburg auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung.

1. Zulassung zum Studium:

- a. Luxemburgische Reifezeugnisse und andere Zeugnisse, die eine Studienberechtigung vermitteln, sind österreichischen Reifezeugnissen im Sinne des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, gleichwertig (Art. 3 Abs. 3 des Kulturabkommens). Die Berechtigung besteht in jenem Umfange, der aus der im Annex zum Kulturabkommen vorgenommenen Gegenüberstellung hervorgeht. Es handelt sich um eine Sonderbestimmung zu § 64 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, bzw. § 4 Abs. 3 Z 3 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung; die Gleichwertigkeit des Reifezeugnisses für die allgemeine Universitätsreife ist ex lege festgestellt. Hinsichtlich des Annexes haben sich einige Änderungen von Bezeichnungen ergeben, die jedoch keine substantziellen Änderungen darstellen.
- b. Die besondere Universitätsreife gemäß § 65 des Universitätsgesetzes 2002 ist nicht aus Luxemburg nachzuweisen (Art. 3 Abs. 5 des Kulturabkommens). Die Reifezeugnisse gelten vielmehr als in Österreich ausgestellt und sind daher analog zu den Reifezeugnissen gemäß der Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, in der geltenden Fassung zu bewerten.
- c. Die luxemburgischen Reifezeugnisse werden als Nachweis anerkannt, dass die/der Inhaber/in die deutsche Sprache in einem zum Studium in Österreich ausreichenden Maße beherrscht (Art. 3 Abs. 4 des Kulturabkommens). Es handelt sich um eine Sonderbestimmung zu § 63 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 4 Abs. 7 FHStG.

2. Studienbeitrag

Luxemburgische Studierende sind hinsichtlich der Entrichtung des Studienbeitrags österreichischen Staatsbürger/innen/n gleichgestellt (Art. 3 Abs. 3 des Kulturabkommens) und somit wie alle anderen EU-Bürger/innen gemäß § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 zu behandeln.

3. Anerkennung von Prüfungen

- a. Österreich anerkennt luxemburgischen Studierenden die in Luxemburg im Rahmen der „*Cours Universitaires*“ abgelegten Prüfungen für die entsprechenden Studienrichtungen (siehe dazu die Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung), wenn der erfolgreiche Abschluss durch das „*Certificat*“ der luxemburgischen „*Cours Universitaires*“ nachgewiesen wird (Art. 3 Abs. 1 des Kulturabkommens). Für die Beurteilung sind insbesondere die erzielten ECTS-Anrechnungspunkte maßgeblich. Außerhalb des Bereiches der genannten Verordnung kann eine Anerkennung in Einzelfall (§ 78 des Universitätsgesetzes 2002) erfolgen.

- b. Österreich anerkennt luxemburgischen Studierenden die am „*Institut Supérieur de Technologie*“ in Luxemburg abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung bzw. Äquivalent für die entsprechenden Studienrichtungen (siehe dazu die Luxemburger Anrechnungs- und Anerkennungsverordnung), wenn der erfolgreiche Abschluss durch das „*Diplôme*“ des „*Institut Supérieur de Technologie*“ nachgewiesen wird (Art. 3 Abs. 4 des Kulturabkommens). Ebenso anerkennt Österreich das „*Diplôme du premier cycle universitaire*“ des „*Centre Universitaire*“ in Luxemburg als erste Diplomprüfung bzw. Äquivalent für die entsprechenden Studienrichtungen. Für die Beurteilung sind insbesondere die erzielten ECTS-Anrechnungspunkte maßgeblich. Außerhalb des Bereiches der genannten Verordnung kann eine Anerkennung in Einzelfall (§ 78 des Universitätsgesetzes 2002) erfolgen.
4. Zum Zweck der Zulassung zum Studium wird allen Bewerberinnen und Bewerbern geraten, sich zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit derjenigen Universität bzw. mit der Leitung desjenigen Fachhochschul-Studienganges in Verbindung zu setzen, an der voraussichtlich die Aufnahme eines Studiums angestrebt wird. Die Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen nur eine Empfehlung dar; die tatsächliche Entscheidung über die Zulassung nimmt das Rektorat der betreffenden Universität bzw. die Studiengangsleitung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen vor.
5. Diese Empfehlung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Empfehlung vom 11. Dezember 2002, GZ 53.388/1-VII/11/2002, außer Kraft.

Quelle: BMBWK-GZ 53.388/2-VII/11/2003